BEBAUUNGSPLAN NR. 43.2

„Wohnquartier nördlich und westlich der Babenhauser Straße, östlich Leihkamp / Babenhausen“

275. Änderung des Flächennutzungsplans

"Wohnbauentwicklung östlich der Leihkamp-Siedlung und nördlich der Babenhauser Straße

UNTERSUCHUNGSUMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Wohnquartier nördlich und westlich der Babenhauser Straße, östlich Leihkamp / Babenhausen“ sowie der 275. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnbauentwicklung östlich der Leihkamp-Siedlung und nördlich der Babenhauser Straße ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.
Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu beachten. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann“.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung deshalb die bereits vorliegenden, relevanten Stellungnahmen aus der Vorabbeteiligung (insbesondere aus der Abstimmung mit dem Umweltamt) ausgewertet.

Auf dieser Grundlage wird nachstehend der Untersuchungsrahmen für die anstehende Umweltprüfung dargestellt.
Der Untersuchungsrahmen ist nicht als abschließend zu verstehen, da sich im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung neue Informationen und damit Anpassungen ergeben können.

Sämtliche Informationen der anstehenden Umweltprüfung werden schließlich in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht wird bei dem Entwurf des Bebauungsplanes einen gesonderten Teil der Begründung ausmachen.

METHODIK

Rahmengebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1a Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 b und § 1a Absatz 4 BauGB),
- Eingriffsregelung (§ 1a Absatz 3 BauGB),
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 e BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 f BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 g BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls abgehandelt.

UNTERSUCHUNGSINHALT

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
MENSCHEN, INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	Immissionsschutz Lärmschutz	Der Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld stellt für die Babenhauser Straße Lärmbelastungen dar. Hinsichtlich Straßenverkehrslärm sind die schalltechnischen Berechnungen für die Analyse und die Prognose auf der Grundlage der RLS-19 durchzuführen. Zur Beurteilung der Lärmbelastung und zur Ableitung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen (aktiv, passiv) ist eine schalltechnische Untersuchung notwendig.

	Anlagenbezogener Immissionsschutz	Von der geplanten Wohnbebauung gehen keine relevanten Immissionen aus. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, ist das östlich gelegene Einkaufszentrum schalltechnisch mit zu berücksichtigen. Ein weiterer lärmtechnischer Schwerpunkt, welcher sich negativ auf die Wohnbebauung auswirken kann, stellt der geplante „Mobilitätshub“ sowie der vorgelagerte Mobilitätsplatz dar. Es wird daher angeregt das Projekt frühzeitig durch ein Schallschutzgutachterbüro mit zu begleiten. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens (mit Schalltechnischen Untersuchung) zum Entwurfsbeschluss beschrieben und bewertet.*
	Verlust der Erholungsfunktion	Von Seiten der Grünplanung ist der Zielkonflikt zwischen Erholung und Wohnen zu untersuchen. Das Plangebiet erfüllt derzeit keine Funktion für die Belange von Freizeit, Erholung und Sport. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	Lebensraumverlust, z.B. durch Bebauung / Beseitigung	Das gesamte Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld West. Der südliche, landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ravensberger Hügelland“ festgesetzt. Der bewaldete Teil im Norden ist als Naturschutzgebiet (NSG) „Mühlenmasch“ festgesetzt und umfasst das Auensystem im Bereich der Zusammenflüsse von Schwarzbach, Beckendorfer Mühlenbach und Johannisbach. Der für eine Bebauung vorgesehene Entwicklungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ravensberger Hügelland“, sodass eine eindeutige Abgrenzung zwischen Innen und Außenbereich erreicht wird. Die Allee an der östlich verlaufenden Babenhauser Straße ist ein geschützter Landschaftsbestandteil. Planungsrelevante Vogelarten sind nördlich, nordöstlich, südlich und westlich des Plangebietes vorhanden. Aufgrund der strukturellen Vielfalt im Umfeld ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten, auch innerhalb der Wohnbauentwicklungsfläche, nicht auszuschließen. Bei der Planung der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung der Flurstücke des Plangebiets sind aufgrund der Sensibilität des Landschaftsraumes die vorhandenen naturschutzfachlichen und topographischen Gegebenheiten in besonderem Maße zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen.

		Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet. In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ein Fachgutachter zu prüfen und darzulegen, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist, und ob ggf. ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Das Fachgutachten ist entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zu erstellen. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Artenschutzgutachten im Umweltbericht zum Entwurfsbeschluss beschrieben und bewertet.*
FLÄCHE	Flächenverbrauch, Versiegelungen /	Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zu der Bestandssituation stark erhöhen und es kann zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima) kommen. Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und des Ausgleichsflächenbedarfes ist nach dem „Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der Stadt Bielefeld in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich*
BODEN	Bodenschutz Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Lebensraums Boden	Die Belange des Bodenschutzes sind insbesondere hinsichtlich des Vorranges der Wiedernutzung von bereits versiegelten / bebauten Flächen zu berücksichtigen (Prüfpflicht nach § 4 Absatz 2 LBodSchG). *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Altlasten	Im Plangebiet sind <u>keine</u> Altlasten bekannt.
WASSER	Grundwasser Verringerung der Grundwasserneubildungsrate Schadstoffeinträge (WSG)	Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird nicht erwartet. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*

	Oberirdische Gewässer Oberflächen-wasser Niederschlags-wasser	Gewässer befindet sich nicht im Plangebiet. Der nördliche Bereich des Plangebietes befindet sich im Entwicklungskorridor des Johannis-baches. Auch die Nebengewässer 11.11 und 11.32 grenzen an das Plangebiet. Bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass nach der Blauen Richtlinie auch zu dem östlich verlaufenden Gewässer Nr. 11.32 ein Abstand von mindestens 12,5 m eingehalten werden muss. Der o.g. Bereich des Entwicklungskorridors ist gleichzeitig auch festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Johannisbaches. Das Plangebiet entwässert sein Niederschlagswasser im Trennsystem. Die Einleitung erfolgt an der E 2/43 in ein Nebengewässer des Johannisbaches. Nach der Bodenkarte NRW ist der Untergrund nicht geeignet, um das Niederschlagswasser zu versickern. Die Niederschlagsentwässerung ist rechtzeitig mit dem UWB und dem Umweltamt abzustimmen; es ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten, was auch die Anforderungen einer wassersensiblen Stadtentwicklung erfüllt. Bei der Entwässerungsplanung sind Maßnahmen mit Rückhaltewirkung (wie Regenrückhaltebecken, Gründächer, offene Ableitungen und Mulden) zu berücksichtigen. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
LUFT / KLIMA	Stadtklima Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten	Das Plangebiet besteht lt. Planungshinweiskarte Stadtklima aus einer Grün-/Freifläche. Diese bildet einen klimatischen Ausgleichsraum hoher bis sehr hoher Bedeutung nachts aufgrund der derzeitigen mittleren bis hohen Kaltluftproduktionsrate (Kaltluftquellgebiet mit überdurchschnittlicher Kaltluftbildung im Norden), der Funktion als Kaltluftleitbahn im Westen sowie als Kaltluftabflussgebiet mit einer mittleren Kaltluftvolumenstromdichte im übrigen Planbereich. Insgesamt ist die Fläche sehr schützenswert (2. Priorität). Aufgrund der vorgenannten Aspekte wird eine Bebauung des Plangebietes lt. Planungshinweiskarte gutachterlich als stadtklimaverträglich eingeordnet sofern optimierende Maßnahmen berücksichtigt werden, um günstige bioklimatische Verhältnisse zu erzielen. Die Freihaltung der Kaltluftleitbahn von jeglicher Bebauung ist klimatisch vorteilhaft und daher anzustreben. Die Sicherung einer „grünen Fuge“ im Norden der geplanten Wohnbebauung wird aufgrund der klimatischen Wirkung des Gehölzes, der Sicherung einer weiteren Kaltluftleitbahn (von West nach Ost), der Erhaltung des überwiegenden Kaltluftquellgebietes und der Unterstützung des bodennahen Luftaustausches klimatisch als sinnvoll gesehen. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Im weiteren Verfahren zum Entwurfsbeschluss wird geprüft, welche kompensierende Maßnahmen im Hinblick auf das Klima festzusetzen sind*

	Energieeffizienz	Energetische Aspekte sollten soweit möglich im Konzept berücksichtigt bzw. optimiert werden. Ein Energiekonzept sollte in die Planung integriert werden. Der Belang Energie ist grundsätzlich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und unter dem Schutzgut Klima zu behandeln. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurf im Umweltbericht verbal-argumentativ erläutert*
LANDSCHAFT	Verlust durch direkte Eingriffe, z.B. Bebauung	Das Plangebiet schließt an eine bereits bebaute und durch Wohnen geprägte Umgebung an. nördlich grenzt der Natur und Landschaftsraum „Ravensberger Hügelland“ und „Mühlenmasch“ an. Zum Schutz vor Beeinträchtigung ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Pufferzone von etwa 30m entlang des Naturschutzgebietes vorzusehen. Im Regionalplan OWL ist der für eine Bebauung vorgehende Bereich als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten ausreichend zu berücksichtigen und zu erhalten. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurfsbeschluss im Umweltbericht erläutert. Der Umweltbelang wird in der Eingriffsregelung nach BNatSchG berücksichtigt*
KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER		Kultur und Sachgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt. *Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht erforderlich* *.*
WECHSEL-WIRKUNGEN ZWISCHEN DEN VORGENANNTEN SCHUTZGÜTERN		*Mögliche Wechselwirkungen werden zum Entwurfsbeschluss im Umweltbericht erläutert.*